

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 82 (2020)

Heft: 2

Rubrik: Pufferstreifen richtig abmessen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

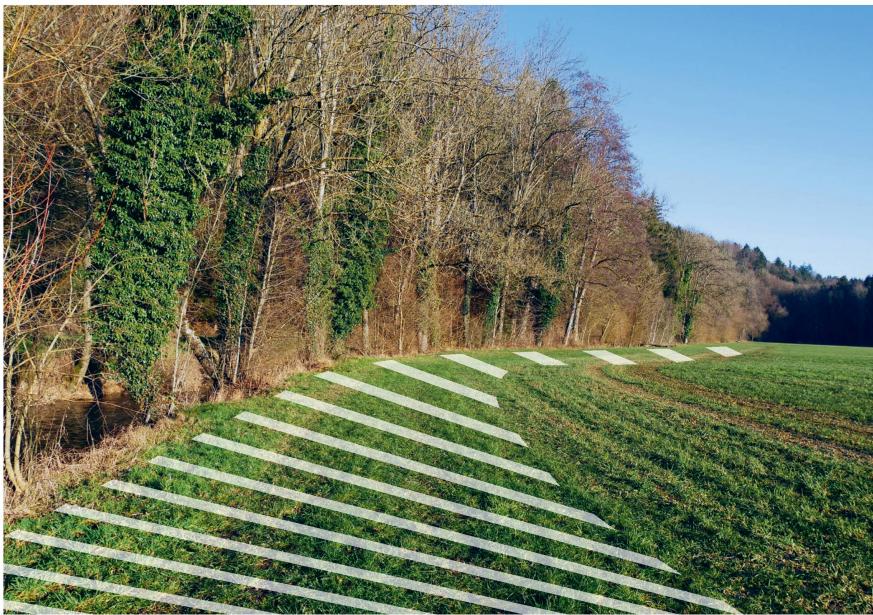
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



An Waldrändern muss der Pufferstreifen mindestens drei Meter breit sein. Entlang von oberirdischen Gewässern mindestens sechs Meter. Bild: Heinz Röthlisberger

Pufferstreifen richtig abmessen

Beim Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln müssen die Abstände zu Gewässern, Hecken und Wäldern eingehalten werden. Hilfe dazu bietet das Merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften».

Heinz Röthlisberger

Auf dem Kulturland ausgebrachte Hofdünger, Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in angrenzende Heken, Feld- und Ufergehölze, Feuchtgebiete, Wälder oder Gewässer gelangen. Aus diesem Grund braucht es einen Pufferstreifen zwischen Kulturland und den erwähnten Lebensräumen. Es ist verboten, Gülle, Mist, Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel in diesem Pufferstreifen auszubringen. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können. Für den Biolandbau gilt diese Ausnahme nicht. Wer diese Abstände gemäss ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN) nicht einhält, nimmt neben der Kürzung von Direktzahlungen auch strafrechtliche Folgen in Kauf.

Zu nahe ans Gewässer

Wie die Pufferstreifen richtig abgemessen werden, darüber gibt ein Merkblatt der Agridea Auskunft (siehe Kasten). In detaillierten Szenarien wird aufgezeigt, welche Abstände in welchen Situationen eingehalten werden müssen und wie diese abgemessen werden. Es lohnt sich, dieses Merkblatt herunterzuladen und genau zu studieren. Denn es kommt leider immer wieder vor, dass die Abstände nicht richtig bemessen werden und beispielsweise Gülle zu nahe an Gewässern ausgebracht wird. Aufgrund von solchen Vorfällen wurde in den letzten Jahren von Umweltverbänden und in Medienberichten immer wieder bemängelt, dass Kantone die Einhaltung der Abstände zu wenig gut kontrollieren würden. Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW hat 2019 deshalb Auflagen für wirksame Kontrollen ge-

macht. Für die Einhaltung des Gesetzes sind die kantonalen Landwirtschaftsämter zuständig.

Auch Silosäfte

Die Pufferstreifen müssen entlang von Heken, Feldgehölzen, Ufergehölzen und Waldrändern mindestens drei Meter breit sein. Entlang von oberirdischen Gewässern muss der Pufferstreifen mindestens sechs Meter breit sein, wobei das Düngerverbot nur auf den ersten drei Metern gilt. Zu den Düngern zählen unter anderem auch Hofdünger wie Jauche, Mist, Mistwässer und Silosäfte. Das heisst, dass in den Pufferstreifen auf den ersten drei Metern auch das Zwischenlagern von Silo- und Heuballen sowie Mist, Grüngut und Kompost verboten ist. Auf den zweiten drei Metern ist dies ebenfalls verboten, falls es sich um eine angemeldete Biodiversitätsförderfläche handelt. Ist es eine düngbare Fläche, ist die Zwischenlagerung auf den zweiten drei Metern erlaubt.

Merkblatt herunterladen



Das achtseitige Merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften» dient der korrekten Bemessung und Bewirtschaftung von Pufferstreifen (Streifen von mindestens drei Metern Breite mit Ausbringverbot für Düng- und Pflanzenschutzmittel) entlang von Oberflächengewässern, Feuchtgebieten, Hegen, Feldgehölzen und Waldrändern gemäss ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN). Anhand von Beispielen wird aufgezeigt, wie die Abstände bei verschiedenen Bedingungen richtig gemessen werden.

Das Merkblatt kann gratis heruntergeladen werden unter www.agridea.ch via «Publikationen», «Pflanzenbau», «Umwelt Natur Landschaft» und «Beiträge im Ökoausgleich». Oder im Suchfeld auf der Startseite «Merkblatt Pufferstreifen» eingeben. Telefon Agridea Lindau: 052 354 97 00

ZUIDBERG FRONTLINE SYSTEMS

Auffahrtschutz
Fronthydrauliken
Frontzapfwellen

Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot!

speriwa

Speriwa AG
Stockackerweg 22
CH-4704 Niederbipp

Tel +41 32 633 61 61
info@speriwa.ch
www.speriwa.ch



dirim
AKTUELL

KOTSCHIEBER WESTERMANN

- wendig
- kompakt
- leistungsstark



Dirim AG · Oberdorf 9a · CH-9213 Hauptwil
www.dirim.ch · info@dirim.ch · T+41 (0)71 424 24 84

Tier & Technik · Halle 9.1 · Stand 9.1.15

Übersaaten...-

...für beste
Futterqualität!

www.ufasamen.ch

UFA
SAMEN / SEMENCES

ORANGE AGRIPower
spart Zeit und Geld

bis 5 Jahre
GARANTIE
Kubota



Kubota

Praxistest mit Bravour bestanden:
Ich brauche einen wendigen und
leichten Traktor auf meinem Betrieb,
mit viel Power und grosser Zuverlässigkeit.
Bei Kubota habe ich diesen gefunden.

Matthias Koller, 9054 Haslen AI

AD. BACHMANN AG

Kubota Generalvertretung
Wilerstrasse 16 | 9554 Tägerschen TG
Telefon 071 918 80 20 | www.adbachmannag.ch

www.agrartechnik.ch